



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

Januar 2025

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr – und möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren.

Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es auch in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen von [GGSC] geben, und zwar

---

[13.02.2025 Umsetzung Verpackungsgesetz \(Online\)](#)

[18.02.2025 Einwegkunststofffonds \(Online\)](#)

[19.02.2025 Expert:innen-Interview BQS 10-1 \(Online\)](#)

[24.02.2025 Kommunale Verpackungssteuer – freie Fahrt!](#)

[13.03.2025 ABA-VwV \(Online\)](#)

**SAVE THE DATE:**

**26./27.06.2025 Infoseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft (Berlin)**

---

Eine anregende Lektüre wünscht  
Ihr [GGSC] Team

### DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Tübinger Verpackungssteuer ist verfassungsgemäß](#)
- [Neue Entwicklungen zur „Anlage 7“](#)
- [Die LAI hat die Vollzugsfragen zur ABA-VwV überarbeitet](#)
- [Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null](#)
- [Mit Ewigkeits-Chemikalien PFAS kontaminierte Böden: Eine wachsende Herausforderung für Deponiebetreiber](#)
- [Tauschähnliche Umsätze bei Entsorgungsdienstleistungen](#)
- [Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien seit dem 01.01.2025: Was gehört in die Sammelcontainer?](#)
- [Datenschutz auf dem Wertstoffhof](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] – Handouts](#)



## [TÜBINGER VERPACKUNGSSTEUER IST VERFASSUNGSGEMÄß]

Die gegen die Verpackungssteuer-Satzung gerichtete Verfassungsbeschwerde eines Schnellrestaurants in Tübingen ist unbegründet. Dies bestätigte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom Ende letzten Jahres (27.11.2024 – 1 BvR 1726/23), der heute veröffentlicht wurde.

### Hintergrund

Die Stadt Tübingen erhebt seit dem 01.01.2022 eine Abgabe auf den Verbrauch von nicht wiederverwendbarem Besteck und Geschirr, sofern dieses als Behältnis für unmittelbar verzehrfertige Speisen oder Getränke verkauft wird. Hierdurch will die Stadt Tübingen einen Anreiz zur Vermeidung von Abfällen schaffen, etwa durch Verwendung von Mehrwegsystemen. Adressaten der Abgabe sind die Endverkäufer der Verpackungen, wie dort das Schnellrestaurant der Beschwerdeführerin.

### Wesentliche Gründe

Nach Auffassung des BVerfG handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine zulässige örtliche Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG i. V. m. § 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. Der hieraus folgende Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Beschwerdeführerin sei für die Erreichung des angestrebten Ziels geeignet, erforderlich

und angemessen. Insbesondere komme kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels in Betracht, als die Endverkäufer der Verpackungen als Zahlungspflichtige heranzuziehen.

### Stellungnahme von [GGSC]

[GGSC] begrüßt die Entscheidung, da sie die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Vermeidung von Abfällen erweitert. Die nach der letztinstanzlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 2023 verbliebene Rechtsunsicherheit ist mit der Entscheidung des BVerfG ausgeräumt. Dies gilt insbesondere für die zuletzt noch offene Frage, ob die Rechtslage nach Inkrafttreten des Einwegkunststofffondsgesetzes zu einer anderen Beurteilung einer kommunalen Verpackungssteuer führen könnte. Auch dies hat das BVerfG geprüft und ausdrücklich verneint.

### Weiteres Vorgehen

Kommunen steht damit grundsätzlich nichts im Wege, dem Tübinger Vorbild zu folgen. Dabei sind allerdings die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

[GGSC] berichtet zum Thema auch im Rahmen seiner Seminare, u.a. am [13.02.2025 \(Online zum VerpackG\)](#) und am 26./27.06.2025 beim Infoseminar in Berlin. Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz befasst sich unsere Kooperationsveranstaltung am [18.02.2025 \(Online\)](#).



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [NEUE ENTWICKLUNGEN ZUR „ANLAGE 7“]

Bundesweit liegen Systeme bei einer Vielzahl von öRE mit der Abstimmungsvereinbarung auch im Jahr 7 des Verpackungsgesetzes im Rückstand, insb. mit der „Anlage 7“ zu PPK. § 18 VerpackG sieht als Genehmigungsveraussetzung eigentlich die Vorlage von Abstimmungsvereinbarungen jeweils im gesamten Bundesland vor. Zugleich gestattet die Vorschrift bei Nichtvorliegen von Abstimmungsvereinbarungen grundsätzlich auch den Widerruf von Systemgenehmigungen, ohne die Systeme nicht (mehr) tätig sein dürfen. Dieser Rückstand hat in ersten Bundesländern nun zu einer verschärften Gangart geführt. Zugleich sorgen immer wieder neue Punkte der Systeme dafür, dass sich öRE mit Grund gegen eine Verschlechterung der Konditionen der Mitbenutzung kommunaler Erfassungssysteme wehren müssen.

---

### Angriff auf den „Wertausgleich“

---

Im Regelfall sehen Abstimmungsvereinbarungen (bzw. „Anlage 7“) eine Wahlfreiheit zwischen Mitverwertung und Herausgabe des PPK vor. Neben den Bereitstellungskosten ist bei Herausgabe nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (§ 22 Abs. 4 VerpackG) ein Wertausgleich zu zahlen. In der Beratungspraxis ist nun häufiger zu beobachten, dass mit einer eigentümlichen Nebenrechnung dem öRE ein stark reduzierter Wertausgleich „vorgerechnet“ wird. Wer sich diese genauer anschaut, wird alsbald nicht nur einen logischen Bruch bemerken: In der Nebenrechnung wird eine Position „Sortierkosten“ aufgemacht, diese üppig angesetzt und dann vollständig zulasten des öRE abgezogen, um dann „rechnerisch richtig“ einen sehr niedrigen Wert für den Wertausgleich zu präsentieren. Zudem entspricht die Berechnungsweise nicht dem Gesetzeswortlaut, nach dem nur das herausgegebene Sammelgemisch zu bewerten ist. ÖRE sollten sich bei diesem Thema nicht an der Nase herumführen lassen. Dies beginnt im Übrigen schon bei der Frage, welche Fraktionen bei der Herleitung des Wertausgleichs zu berücksichtigen sind.

---

### Behördliches Einschreiten

---

Da einige öRE unterdessen mit Erfolg dagegen protestiert haben, über längere Zeit die Miterfassung ohne Anlage 7 als vertragliche Grundlage und ohne jegliche Zahlungen der



Systeme vorzufinanzieren, lassen sich Landesbehörden nun über Verhandlungsschritte berichten. Auch gibt es erste Verhandlungen „unter Aufsicht“ der Systemgenehmigungsbehörde, die erkennbar für eine Beschleunigung sorgen.

---

### Abzinsung

---

Bei Rückständen der Zahlung von PPK-Mitbenutzungsentgelten, die bei einzelnen öRE auch mehr als 12 Monate betragen, sollten bei der faktischen Nachkalkulation der PPK-Kosten nicht nur die Ist-Kosten angesetzt werden, die durch Zeitablauf meist schon feststehen. Auch sollte eine angemessene Verzinsung der Vorfinanzierung angesetzt werden. Es besteht kein Grund, dass öRE hier kostenfrei eine Vorfinanzierung übernehmen und zugleich auch das erhöhte allgemeine Insolvenzrisiko tragen, das sich bekanntlich bei Systemen in der Vergangenheit bereits realisiert hat („ELS“).

---

### Online-Seminar am 13.02.2025

---

Zu diesen und allen weiteren aktuellen Fragen rund um das Thema Abstimmungsvereinbarung findet am 13.02.2025 das nächste [GGSC] Seminar online statt, zu dem Sie sich [hier](#) anmelden können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [DIE LAI HAT DIE VOLLZUGSFRAGEN ZUR ABA-VWV ÜBERARBEITET]

In unserer Newsletter-Ausgabe im Juli 2024 hatten wir uns bereits mit den Vollzugsfragen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) in der Fassung vom 01.03.2024 auseinandergesetzt ([zum Artikel](#)).

Hintergrund war, dass in Nr. C.5.4.8.11b Abs. 2 ABA-VwV festgelegt ist, dass in Anlagen, die Abfälle für die (Mit)Verbrennung mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen je Tag vorbehandeln, die Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung ausnahmslos in geschlossenen Räumen errichtet oder die Anlagenteile gekapselt werden müssen. Auf Seiten der Anlagenbetreibenden und Überwachungsbehörden besteht bei der Auslegung und Umsetzung dieser Norm große Unsicherheit, inwieweit Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden können. Die Vollzugsfragen in der Fassung vom 01.03.2024 hatten die Rechtsunsicherheiten nicht beseitigen können.

Nunmehr hat die LAI die Vollzugsfragen zur ABA-VwV überarbeitet und neu veröffentlicht (Fassung vom 31.10.2024). Dieses Mal



bezieht sie zu der Frage Stellung, ob unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes andere Techniken eingesetzt werden können, die ein der Kapselung/Einhausung mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.

---

### Zwingende Kapselung/Einhausung bei Neuanlagen

---

Die LAI sieht die Einhausung und/oder Kapselung der betreffenden Anlagen(teile) und die Absaugung mit anschließender Abgasreinigung bei diffusen Emissionen als grundsätzlichen Stand der Technik an. Hiernach müssen Neuanlagen künftig ausnahmslos eingehaust und/oder gekapselt werden.

---

### Ausnahmen von der Kapselung/Einhausung bei Bestandsanlagen

---

Bei Bestandsanlagen lässt die LAI unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Nr. 5.1.1 letzter Absatz der TA Luft und unter Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung Ausnahmen zu. Hierbei geht die LAI zweistufig vor.

Zunächst soll eine Bewertung des Risikos, das von dem gehandhabten Abfall hinsichtlich diffuser Emissionen in die Luft ausgeht, vorangestellt werden.

Hierbei sollen die relevanten Emissionsquellen insbesondere unter Berücksichtigung der Art sowie Betriebsweise der Aggregate, der Häufigkeit des Betriebs, des Durchsatzes, der Inhaltsstoffe sowie Gefährlichkeitsmerkmale des Staubs und der Staubneigung untersucht werden.

Fällt die Risikobewertung negativ aus, soll auf der zweiten Stufe beurteilt werden, ob alternative Staubminderungsmaßnahmen angewendet werden (können), die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.

---

### Nachweis der Gleichwertigkeit in der Praxis

---

Anlagenbetreibende müssen in geeigneter Form nachweisen, dass ein gleichwertiger Emissionsminderungseffekt erzielt wird. Hierbei muss sich die alternative Technik an einem geschlossenen System mit Abgasfassung und -behandlung (hier i.d.R. Gewebefilter) messen lassen, und zwar was die erzielbare Emissionsminderung (hier einer Staubkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$ ) und deren wiederkehrende Überwachung betrifft.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit sollte durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durch ein geeignetes Messverfahren erfolgen, z.B. Ermittlung der diffusen Emissionen an der jeweiligen Quelle („Luv-Lee-Emissionsmessung“ etc.). In diesem Zusammenhang hält die LAI die VDI 3790 Blatt 33 für ungeeignet.



---

## Bewertung

---

Es ist erfreulich, dass den durchgreifenden Bedenken gegen die ausnahmslose Anwendung der Vorgabe der Einhausung/Kapselung jetzt Rechnung getragen wurde.

Allerdings ist aus rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb die LAI Ausnahmen nur für Bestands-, aber nicht für Neuanlagen zulässt.

Bedauerlicherweise wird auch keine weitere Hilfestellung zur Nachweisführung in der Praxis gegeben, sodass sich künftige Auseinandersetzungen zwischen Anlagenbetreibern und Behörden voraussichtlich um die Frage drehen werden, wie die Gleichwertigkeit von alternativen Staubminderungsmaßnahmen nachgewiesen werden kann. Es hätte ferner die Erteilung von Ausnahmen in der Praxis erleichtert, wenn die LAI solche alternativen Staubminderungsmaßnahmen per se als gleichwertig eingestuft hätte, die bisher in der Praxis anerkannt waren, die sich erfahrungsgemäß zur Begrenzung von diffusen Staubemissionen in die Luft bewährt haben und deren Eignung mit Erfolg im Betrieb erprobt wurde, d.h. entsprechend allgemein gesichert ist.

Die überarbeiteten Vollzugsfragen zur ABA-VwV der LAI werden in unserem [\[GGSC\]-Online-Kurzseminar am 13.03.2025](#) detailliert ausgewertet und die praktischen Auswirkungen anhand von Fallbeispielen untersucht.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf einen regen fachlichen Austausch!

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin  
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ERNEUERBARE UND KOHLENSTOFF-ARME BRENNSTOFFE MIT EMISSIONSFAKTOR NULL]

Mit Abfallverwertungsanlagen können Brennstoffe hergestellt werden. Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe werden durch immer mehr neue Rechtsvorschriften privilegiert.

Zum Stand: In der neuen Gasbinnenmarkt-richtlinie 2024/1788 unterscheidet der EU-Gesetzgeber zwischen erneuerbaren und kohlenstoffarmen Brenn- und Kraftstoffen. Erneuerbar sind diejenigen, deren Energie aus erneuerbaren Quellen stammt, z. B. Wasserstoff aus Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Energien. Kohlenstoffarme Brennstoffe müssen nicht aus erneuerbaren Energien stammen, aber in ihrem Lebenszyklus eine Treibhausgasreduzierung von mindestens 70 % erreichen. Das kann unter anderem



dadurch erreicht werden, dass bei einer Verbrennung oder anderen Verfahren entstehendes CO<sub>2</sub> nicht in die Atmosphäre freigesetzt, sondern zur Herstellung kohlenstoffarmer Brennstoffe wiederverwendet wird.

---

### Kraftstoffe und THG-Quote

---

Ein Treiber der Entwicklung ist die aus der Biokraftstoffquote hervorgegangene Treibhausgas-Minderungsquote (THG-Quote) für den Verkehr. In Deutschland sind mittlerweile nicht mehr nur Biokraftstoffe, sondern auch erneuerbarer Wasserstoff nichtbiologischen Ursprungs (RFNBO) als Optionen zur Erfüllung der THG-Quote anerkannt. Die Anrechnung weiterer Erfüllungsoptionen wie der Verwendung wiederverwerteter kohlenstoffarmer Kraftstoffe (RCF) auf die THG-Quote wäre zwar EU-rechtlich zulässig. Sie ist aber in Deutschland nicht vorgesehen.

Für auf die THG-Quote anrechenbare Kraftstoffe können Zusatzerlöse erzielt werden, indem dafür Nachweise ausgestellt und diese an die THG-minderungspflichtigen Inverkehrbringer von Kraftstoffen verkauft werden.

---

### EU-Emissionshandel und Emissionsfaktor Null

---

Das EU-Emissionshandelsrecht für ortsfeste Anlagen ermöglicht mittlerweile eine erweiterte Privilegierung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Brennstoffe durch Anwen-

dung eines Emissionsfaktors Null. Der Emissionsfaktor Null führt dazu, dass für die bei der Verbrennung solcher Brennstoffe entstehenden THG-Emissionen keine Zertifikate abgegeben werden müssen. Die früher nur für Biomassebrennstoffe vorgesehenen Regelungen zur Anwendung des Emissionsfaktors Null gelten inzwischen auch für andere kohlenstoffarme Brennstoffe, wenn sie eine THG-Minderung von mindestens 70 % erreichen.

Die erforderliche THG-Minderung von mindestens 70 % kann z.B. dadurch erreicht werden, dass für die bei der Verbrennung kohlenstoffarmer Brennstoffe entstehenden THG-Emissionen bereits Zertifikate abgegeben worden sind. Das ist möglich, wenn für diese THG-Emissionen schon bei der Herstellung der kohlenstoffarmen Brennstoffe in einer emissionshandlungspflichtigen Anlage Zertifikate abgegeben worden sind. So soll eine Doppelbelastung der THG-Emissionen mit dem Zertifikatspreis vermieden werden.

Hersteller solcher kohlenstoffarmen Brennstoffe müssen zwar selbst Zertifikate abgeben. Für kohlenstoffarme Brennstoffe können sie aber höhere Preise verlangen, weil für deren Verbrennung aufgrund des Emissionswerts Null keine Zertifikate mehr abgegeben werden müssen.



---

## Sonstige Privilegien

---

Weitere Privilegien für erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe ergeben sich aus der neuen Gasbinnenmarktverordnung 2024/1789. Sie verlangt z. B. Rabatte bei Netzentgelten von 100 % für erneuerbare und 75 % für kohlenstoffarme Gase.

---

## Fazit

---

Die Privilegierung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Brenn- und Kraftstoffe wird derzeit erweitert. Bis zur vollständigen praktischen Umsetzung ist teilweise noch der Erlass weiterer Rechtsvorschriften erforderlich. Die Praktikabilität einiger Regelungen wird sich erst noch erweisen müssen.

Insgesamt sollen die Regelungen für kohlenstoffarme Brennstoffe Anreize dafür schaffen, dass Treibhausgase nicht unmittelbar in die Atmosphäre freigesetzt, sondern z. B. zur Herstellung synthetischer Brenn- oder Kraftstoffe und damit mehrfach verwendet werden. Eine solche Abscheidung und Wiederverwendung von Kohlendioxid aus Punktquellen wie Verbrennungsanlagen ist effizienter als die Alternative, Kohlendioxid zur Herstellung treibhausgasneutraler synthetischer Brennstoffe direkt aus der Atmosphäre zu entziehen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin  
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [MIT EWIGKEITS-CHEMIKALIEN PFAS KONTAMINIERTE BÖDEN: EINE WACHSENDE HERAUSFORDERUNG FÜR DEPONIEBETREIBER]

Die Entsorgung von Böden, die mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) kontaminiert sind, entwickelt sich zu einer zentralen Herausforderung für die Abfallwirtschaft. Im Fokus steht dabei immer mehr die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Ablagerung auf Deponien eine geeignete Methode ist, PFAS endgültig aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen.

---

### PFAS – Gekommen, um zu bleiben?

---

In den letzten Jahren hat die Bedeutung von PFAS erheblich zugenommen. Sie werden weltweit in zahllosen Produkten, wie Outdoorbekleidung, Papier- und Druckerzeugnissen bis hin zu Feuerlöschschäumen verwendet. Die Freisetzung der Stoffe erfolgt bei der Herstellung der Chemikalien selbst, der Weiterverarbeitung zu Erzeugnissen, dem Gebrauch der Produkte und schließlich bei





und nach der Entsorgung. Sie sind aufgrund ihrer Stabilität und Langlebigkeit sowohl für die Umwelt als auch für die Gesundheit gefährlich. Sie stehen im Verdacht eine verringerte Fruchtbarkeit, höhere Cholesterinwerte, höheres Diabetesrisiko und eine erhöhte Krebsgefahr auszulösen.

---

### Untersuchung des Vorkommens von PFAS in Abfallströmen

---

In einem aktuellen Bericht hat das Umweltbundesamt zur Abschätzung des Risikos von PFAS für Mensch und Umwelt ihr Vorkommen in Abfallströmen untersucht und hierbei Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft abgeschätzt, sowie Vorschläge zur Grenzwertsetzung und zu möglichen Entsorgungswegen abgeleitet (85/2024).

In Böden werden PFAS in den meisten Fällen nicht gezielt eingesetzt. Durch die Anwendung von PFAS-haltigen Produkten wie z.B. Pflanzenschutzmitteln, durch das in der Vergangenheit erfolgte Aufbringen von PFAS-kontaminierten Klärschlämmen oder Papierabfällen, oder die Verwendung von PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen können aber auch Böden entsprechend verunreinigt sein.

---

### Deponierung von PFAS: (K)eine nachhaltige Lösung?

---

Eine große Herausforderung stellt die Deponierung PFAS-haltigen Bodenmaterials dar, da PFAS bei der Deponierung ins Sickerwasser gelangen können. Untersuchungen in den

Niederlanden und den USA haben im Sickerwasser von Deponien erhebliche Konzentrationen derartiger Stoffe festgestellt. Problematisch ist, dass selbst bei einer Behandlung des Sickerwassers oder durch Zuleitung in Kläranlagen PFAS derzeit nicht effektiv zerstört werden. Daher stellt sowohl unbehandeltes als auch behandeltes Sickerwasser ein Risiko dar.

---

### Regulatorische Lücken

---

Die Entsorgung von PFAS-belasteten Böden ist nicht nur technisch anspruchsvoll, sondern auch regulatorisch herausfordernd. Die oberirdische Ablagerung von PFAS-haltigem Bodenmaterial ist nach den Vorgaben der Deponieverordnung zulässig, sofern die Konzentrationswerte des Anhang IV der EU-POP-Verordnung für dort aufgeführte Stoffe nicht überschritten werden. Im Übrigen fehlen spezifische Zuordnungswerte für PFAS, was zu Unsicherheiten bei der Beseitigung führt.

Ein erster Schritt zum Schließen dieser Lücke wurde 2022 unternommen, als das Bundesministerium für Umwelt einen „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ veröffentlicht hat. Dieser enthält erste Hinweise und Empfehlungen zur Verwertung und Beseitigung von PFAS-haltigem Bodenmaterial. Aber nicht alle Bundesländer haben diesen Leitfaden für verbindlich erklärt, was eine bundesweit einheitliche Systematik erschwert.



---

## Technische Anforderungen und Ansätze zur Risikominimierung

---

Der „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ empfiehlt, dass bei der Deponierung von PFAS verunreinigtem Bodenmaterial auf Deponien der Klassen I, II und III eine geeignete Sickerwasserbehandlung erfolgt, um die Stoffe nachhaltig aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen. Bis zu einer Aufnahme der PFAS in die LAGA M 28 soll darüber hinaus das Untersuchungsprogramm für Sicker- und Grundwasser um die relevanten PFAS sowie einen PFAS-Summenparameter erweitert werden. Zudem sollen ggf. entsprechende Auslöseschwellen gemäß Deponieverordnung für das Grundwasser festgelegt werden.

---

## Ausblick für Deponiebetreiber

---

Die Umsetzung der Empfehlungen des Bundesumweltministeriums ist für Deponiebetreiber mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Derzeit dürften Deponien, die den Anforderungen des „Leitfaden zur PFAS-Bewertung“ entsprechen, nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Es ist daher zu überlegen, wie künftig (weiterhin) belastete Abfälle entsorgt werden können. Eine Möglichkeit zur Reduzierung des belasteten Sickerwassers könnte die Errichtung von Monobereichen mit getrennter Sickerwassererfassung für die Ablagerung von PFAS-belastetem Bodenmaterial darstellen. Angesichts der begrenzten Deponiekapazitäten in vielen Teilen Deutschlands sowie der langen Verfahrensdauer für Planfeststellungen sind

auch Prüfungen unumgänglich, wie zusätzliche Deponiekapazitäten für die Ablagerung von PFAS-belastetem Bodenmaterial geschaffen werden können.

[GGSC] berät Deponiebetreiber umfassend bei der Erarbeitung von Konzeptionen zum Ausbau von Kapazitäten und in Planfeststellungsverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht  
[Franziska Kaschluhn](#)



Rechtsanwältin  
[Wiebke Richmann](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [TAUSCHÄHNLICHE UMSÄTZE BEI ENTSORGUNGSDIENSTLEISTUNGEN]

Aus der Perspektive des Umsatzsteuerrechts stellt die Entsorgung werthaltiger Abfälle (z.B. Altmetall) regelmäßig eine Dienstleistung dar, bei der „tauschähnliche Umsätze“ erzielt werden. Bemessungsgrundlage für die Erbringung der Entsorgungsleistung ist in diesem Fall der Wert des zu entsorgenden Abfalls. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr für gefährliche Abfälle entschieden, dass es keinen tauschähnlichen Umsatz darstellt, wenn ein Entsorgungsunternehmen gefährlichen Abfall zum ausschließlichen



Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung übernimmt, auch wenn es einen möglichen Wiederverkauf der durch die Verwertung gewonnenen Stoffe kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten der Abfallerzeuger/-besitzer berücksichtigt hat (Urt. v. 18.04.2024, Az.: V R 7/22).

---

### Sachverhalt

---

In dem Fall ging es um ein Entsorgungsunternehmen, das gefährliche Abfälle (hier: verunreinigte Chemikalien) annahm und diese einem Verwertungsverfahren nach KrWG/Anlage 2 zuführte. Die Abfallerzeuger/-besitzer erhielten einen Nachweis für die fachgerechte Entsorgung und bezahlten ein Entgelt, das je nach Grad der Verunreinigung bzw. Verwendungsart der Chemikalien variierte. Das Entsorgungsunternehmen sammelte die Chemikalien bis zum Erreichen einer bestimmten Menge und unterzog diese sodann einem Aufbereitungsprozess mit dem Ziel, die Verunreinigungen zu lösen und die Chemikalien als Regenerat zu veräußern. Ob die Chemikalien in o.g. Sinne aufbereitet werden konnten, zeigte sich aber erst hinterher; im Fall einer fehlgeschlagenen Aufbereitung musste das Entsorgungsunternehmen die Chemikalien auf eigene Kosten thermisch entsorgen lassen.

---

### BFH: Dienstleistung statt tauschähnlicher Umsatz

---

Das Finanzamt und das Finanzgericht München erkannten in der angebotenen Dienstleistung einen tauschähnlichen Umsatz. Die nach erfolgreicher Aufbereitung mögliche Weiterveräußerung erhöhe den Wert der verunreinigten Chemikalien, was bei der Bemessung der Umsatzsteuer zu berücksichtigen gewesen wäre.

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts München im Revisionsverfahren auf und stützte sich dabei im Wesentlichen auf die folgenden Erwägungen:

Eine – den tauschähnlichen Umsatz begründende – „Lieferung“ des gefährlichen Abfalls an den Entsorgungsunternehmer liege nicht vor, da die Chemikalien ausschließlich zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung an das Unternehmen als beauftragten Dritten übergeben worden seien. Dass das Unternehmen die Chemikalien einem Aufbereitungsprozess unterzog, an dessen Ende die mögliche Gewinnung von Regeneraten stehe, sei als lediglich untergeordnete Handlung zum Erhalt der Entsorgungsleistung zu betrachten.

Auch lassen sich die Chemikalien dem BFH zufolge nicht als marktfähige Handelsware einordnen, da diese als gefährliche Abfälle nach einem in Anlage 2/ KrWG benannten Verwertungsverfahren entsorgt werden



müssen und der unbefugte Handel mit gefährlichen Abfällen strafbewehrt sei (§ 326 Abs. 1 StGB).

Dem BFH zufolge reicht es für die Annahme einer (den tauschähnlichen Umsatz begründenden) Lieferung auch nicht aus, dass das Entsorgungsunternehmen von der Werthaltigkeit der gefährlichen Abfälle ausgegangen sei. Der für eine steuerbare Leistung erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt könne nur durch ein auf eine Lieferung gerichtetes Rechtsverhältnis begründet werden. Dieses liege aber nicht vor, wenn das Entsorgungsunternehmen etwaige Verkaufserlöse lediglich in seiner internen Kalkulation der Entsorgungspreise berücksichtigt.

---

## Fazit

Die Entscheidung des BFH zeigt, dass Entsorgungsdienstleistungen, an deren Ende die Vermarktung eines (im Entsorgungsprozess gewonnenen) Produktes steht, nicht zwangsläufig zur Annahme tauschähnlicher Umsätze führen müssen. Wie immer kommt es auf den Einzelfall an. Leistungsbeziehungen mit Entsorgungsunternehmen sind daraufhin zu prüfen, ob die Höhe der für die Entsorgung vereinbarten Barvergütung von dem überlassenen Abfall abhängt (z.B. indem der Entsorgungspreis an Marktverhältnisse gekoppelt eine Beteiligung des Auftraggebers an Veräußerungserlösen vereinbart wird) bzw. die übernommene Entsorgung die Barvergütung für die Lieferung des Abfalls

darstellt. Ist dies nicht der Fall, kann auch bei werthaltigen Abfällen das Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes im Einzelfall verneint werden.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger regelmäßig zur Anwendung der Regelungen des Umsatzsteuergesetzes auf Entsorgungsdienstleistungen.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GETRENNTSAMMLUNGSPFLICHT FÜR ALTTEXTILIEN SEIT DEM 01.01.2025: WAS GEHÖRT IN DIE SAMMELCONTAINER?]

Seit dem 01.01.2025 sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, in privaten Haushalten angefallene und überlassene Textilabfälle getrennt zu sammeln. Auf Seiten der privaten Abfallerzeuger/-besitzer führt die (auf § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) beruhende Pflicht indes nicht selten zu Verunsicherung: Dürfen verschlissene und/oder verschmutzte Alttextilien nicht mehr über den Restabfallbehälter entsorgt werden?



---

## § 20 KrWG: „Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“

---

Zunächst ist klarzustellen: § 20 KrWG regelt – ausweislich seiner amtlichen Überschrift – die „Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“. Nur diese sind verpflichtet, zum 01.01.2025 sicherzustellen, dass in privaten Haushaltungen anfallende, überlassungspflichtige Textilabfälle getrennt erfasst werden können. Eine Pflicht der privaten Abfallerzeuger/-besitzer zur Eingabe von Textilabfällen in Sammelcontainer (bzw. ein Verbot der Eingabe in Restabfallbehälter) ergibt sich aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG nicht.

---

## Pflichten der Abfallerzeuger/-besitzer im kommunalen Satzungsrecht geregelt

---

Ob private Abfallerzeuger/-besitzer verpflichtet sind, Alttextilien ab dem 01.01.2025 umfassend, d.h. unabhängig von ihrem Zustand über Sammelcontainer zu entsorgen, ist im kommunalen Satzungsrecht zu regeln. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger steht diesbezüglich ein Ermessensspielraum zu. Auf der einen Seite darf sich die kommunale Abfallwirtschaft zwar nicht dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel entgegenstellen, Alttextilien möglichst lange im Wertstoffkreislauf zu halten. Auf der anderen Seite kann der in einem Entsorgungsgebiet anfallende Strom von Textilabfällen nur dann effektiv aufbereitet werden, wenn Sammelcontainer nicht mit verschmutzten oder verschlissenen Abfällen „überflutet“

werden, die nach dem konkret zur Verfügung stehenden Entsorgungsweg nur noch als Restabfall entsorgt werden können.

Unserer Erfahrung nach erhalten viele Abfallentsorgungssatzungen Regelungen dergestalt, dass eine Pflicht zur containergestützten Entsorgung von Alttextilien nicht besteht, wenn diese offensichtlich nicht mehr wiederverwendet bzw. recycelt werden können und als Restabfall zu entsorgen sind (was insb. bei stark verschmutzten Alttextilien der Fall ist).

Fehlt es an entsprechenden Satzungsregelungen und kommt es zu Verunsicherungen auf Seiten der privaten Abfallerzeuger/-besitzer, wie Textilabfälle zu entsorgen sind, sollten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsprechende Anpassungen des Satzungsrechts erwägen. Der Umfang der Pflichten sollte dabei an dem im jeweiligen Entsorgungsgebiet zur Verfügung stehenden Verwertungsweg angepasst werden.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu allen Fragestellungen der Alttextil-Entsorgung.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin  
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [DATENSCHUTZ AUF DEM WERTSTOFFHOF]

Der Einsatz von Kameras auf Wertstoffhöfen ist unter verschiedenen Aspekten hilfreich und daher weit verbreitet. Kameras dienen der äußeren Sicherheit, da Wertstoffhöfe regelmäßig Ziel von Einbrüchen sind. Kameras dienen der Sicherheit der auf dem Grundstück befindlichen Kunden, einfahrende Fahrzeuge, insb. mit hohen Aufbauten können ohne weitere technische Hilfsmittel eingesehen werden und Mitarbeiter:innen können, insb. an gefährlichen Arbeitsstellen oder bei risikoreichen Einsätzen überwacht und damit geschützt werden.

Da in der Folge regelmäßig viele Kameras im Einsatz sind und diese dabei auch größere Bereiche abdecken, ist vom Wertstoffhof-Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verwendung, insb. bei der Speicherung, gewährleistet ist.

Ein aktueller Fall, für den [GGSC] vom betroffenen öRE um rechtliche Unterstützung gebeten wurde, verdeutlicht: auch Datenschutzbeauftragte haben ein Auge hierauf und können mit erheblichen Eingriffsbefugnissen und drohenden Sanktionen datenschutzrechtliche Regelungen kurzfristig

durchsetzen. Der konkrete Fall zeigte aber auch: gelegentlich schießt der Datenschutzbeauftragte auch über das Ziel hinaus.

[GGSC] unterstützt öRE auch in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, z.B. bei Fragen der Videoüberwachung oder bei der Speicherung von Kundendaten und der Einführung elektronischer Systeme sowie bei der Ausarbeitung von Datenverarbeitungsverträgen, die insb. bei Logistik-Ausschreibungen Verwendung finden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt  
[Cornelius Buchenauer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

---

### Verpackungssteuer verfassungsgemäß

---

Die gegen die Verpackungssteuer-Satzung gerichtete Verfassungsbeschwerde eines



Schnellrestaurants in Tübingen ist unbegründet (BVerfG, Beschluss v. 27.11.2024, Az.: 1 BvR 1726/23). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 2.

---

### Veröffentlichung eines Umweltinspektionsberichts

---

Die Veröffentlichung eines Inspektionsberichts nach BImSchG, der eine Anlage zur Behandlung bzw. Zwischenlagerung von Bioabfällen betrifft, setzt die Richtigkeit der darin enthaltenen wettbewerbsrelevanten Informationen voraus, hat das OVG Saarland entschieden (Beschl. v. 06.11.2024, Az.: 2 B 85/24).

---

### Sanierungsanordnung bei Altdeponie

---

Mit Erfolg wandte sich ein Deponiebetreiber gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Sanierungsanordnung (VG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 04.09.2024, Az.: 6 B 7/24).

---

### Auto oder Schrott?

---

Der Abfallbegriff steht bei Altfahrzeugen regelmäßig im Fokus. Für den einen ist es zu entsorgender Schrott, für den anderen eine verstaubte Perle. Den Versuch einer Klärung unternimmt hier das OVG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 28.08.2024, Az.: 5 LA 26/23).

---

### Anschlusszwang vor Gericht

---

Mit Erfolg wandte sich eine Antragstellerin gegen eine Anordnung zum Anschluss- und

Benutzungszwang. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache ist der örE verpflichtet, die auf dem betr. Grundstück aufgestellten Behälter wieder zu entfernen (VG Schleswig, Beschl. v. 26.07.2024, Az.: 4 B 29/24).

---

### Gelbe Tonne auf der Straße

---

Das VG Hannover hat entschieden, dass Gelbe Tonnen nicht dauerhaft auf der Straße stehen dürfen bzw. eine diesbezüglich verwehrt Sondernutzungserlaubnis nicht zu beanstanden ist (Urt. v. 25.07.2024, Az.: 7 A 5135/23).

---

### BFH zum tauschähnlichen Umsatz

---

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat für gefährliche Abfälle entschieden, dass es keinen tauschähnlichen Umsatz darstellt, wenn ein Entsorgungsunternehmen gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung übernimmt, auch wenn es einen möglichen Wiederverkauf der durch die Verwertung gewonnenen Stoffe kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten der Abfallerzeuger/-besitzer berücksichtigt hat (Urt. v. 18.04.2024, Az.: V R 7/22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 10.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [GGSC] SEMINARE

### 26. [GGSC] Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft

**Save the Date: 26./27.06.2025**



[13.02.2025](#)  
[Umsetzung](#)  
[Verpackungsgesetz](#)  
[\(Online\)](#)  
[9.30-12.30 Uhr](#)



[19.02.2025](#)  
[Expert:innen-](#)  
[Interview](#)  
[BQS 10-1 \(Online\)](#)  
[12.30-12.50 Uhr](#)



[24.02.2025](#)  
[Kommunale](#)  
[Verpackungssteuer –](#)  
[freie Fahrt!](#)  
[\(Online\)](#)  
[10-12 Uhr](#)



[13.03.2025](#)  
[ABA-VwV \(Online\)](#)  
[10-11.30 Uhr](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an [info@ggsc-seminare.de](mailto:info@ggsc-seminare.de).

## [GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel  
**Einwegkunststofffonds**

Kooperationsveranstaltung der Akademie Obladen, VKU, [GGSC]  
[18.02.2025](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Aktuelle Fragen bei der Erhebung von  
**Straßenreinigungsgebühren**  
Kooperationsveranstaltung der Akademie Obladen und [GGSC]  
[22.02.2025](#)





Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

### Abfallgebühren

Kooperationsveranstaltung der  
Akademie Obladen und [GGSC]

12.03.2025

Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

### Update Abfallgebühren

Kooperationsveranstaltung der  
Akademie Obladen und [GGSC]

10.04.2025

Rechtsanwältin Katrin Jänicke  
Finanzierung von Deponien nach Kommu-  
nalabgaben-, Handels- und Steuerrecht

Akademie Obladen

06.05.2025

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2024, Seite 704) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu folgendem Thema:

- Krankenhausabfälle und Überlassungspflicht
- Sicherheitsleistung nach dem VerpackG: Aktuelles vom Bundesverwaltungsgericht
- Einstufig von Auslagen als Sortier- oder Vorbehandlungsanlagen

## [GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von örE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### Vergabe Newsletter

Dezember 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Gesamtvergabe bleibt Ausnahme – auch bei Zeitdruck](#)
- [Öffentlicher Auftraggeber aufgrund Fördermittelbescheid?](#)
- [Fehlende Registrierung: Nachprüfungsantrag unzulässig!](#)
- [Bei mangelhaften Referenzen keine Nachforderung](#)
- [Anforderungen an den Vortrag der Antragsteller im Nachprüfungsverfahren](#)



- [Nachprüfungsverfahren schnell und erfolgreich beendet](#)

## **Bau Newsletter**

Dezember 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Vertragsklauseln in Notarverträgen keine AGB](#)
- [Vom Bauvertrag mit Verbrauchern zum Verbraucherbauvertrag](#)
- [Zwischen Widerruf und Wertersatz Tücken beim Verbrauchervertrag](#)
- [Architektenurheberrecht: Drohnen-Bilder von Kunst verstoßen gegen Urheberrecht](#)
- [Mehrvergütung bei Bauzeitverlängerung: Detaillierte Nachweise erforderlich](#)

## **Energie Newsletter**

Oktober 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Beschleunigungsgebiete Solar: Praktische Beschleunigung](#)
- [Gesetze zur Beschleunigung der Geothermienutzung](#)
- [Kabinettschluss BauGB](#)
- [Renaissance von PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen](#)

## **[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]**

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.